

Volkswirtschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **16 (1924)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Eine Herabsetzung kann nach Ansicht des Bundesrats nur soweit in Frage kommen, als es sich mit der sozialen Zweckbestimmung verträgt und diese unter keinen Umständen gefährdet. Soweit aber innerhalb dieser Grenzen eine Herabsetzung möglich sei, dürfte sie «mittelbar wenigstens insofern gerade wieder» im wohlverstandenen Interesse der Sozialgesetzgebung liegen, als deren weitere Förderung befriedigende Zustände im Bundeshaushalt voraussetze.

Die Botschaft kommt zum Schluss, von einer Herabsetzung der Leistungen des Bundes in der Krankenversicherung sei abzusehen, ebenso sei an eine Aufhebung oder Verminderung der Beiträge an die Prämien der Nichtbetriebsunfälle nicht zu denken. Dagegen sei eine sofortige Herabsetzung des Beitrags an die Verwaltungskosten zu befürworten.

Der Verwaltungsrat der Unfallversicherungsanstalt nimmt gegenüber dem Antrag des Bundesrats eine ablehnende Haltung ein. Er weist darauf hin, dass seinerzeit der Bundesbeitrag an die Verwaltungskosten als Kompensation an die Prämienzahler gedacht war, so dass er heute nicht aus jenem Zusammenhang herausgelöst und für sich im Sinne der Herabsetzung modifiziert werden dürfe. Im besondern wird betont, dass eine solche Herabsetzung die Interessen der freiwillig Versicherten bei einer Einführung der freiwilligen Versicherung empfindlich treffen müsste, da in diesem Versicherungszweige seiner Natur nach mit höheren Verwaltungskosten gerechnet werden müsse.

Der Bundesrat bestreitet die Stichhaltigkeit dieser Ausführungen und beantragt den Räten, es sei der Beitrag an die Verwaltungskosten auf einen Viertel zu reduzieren.

Angesichts der Millionenverluste des Bundes im Versicherungsfonds usw. vermögen allerdings solch unbedeutende Einsparungen, die dazu noch ausgerechnet bei Werken der Sozialversicherung vorgenommen werden sollen, von der Grosszügigkeit der Musyschen Finanzpolitik nicht zu überzeugen.

Arbeitslosenversicherung. Die nationalrätliche Kommission für das Gesetz betreffend die Förderung der Arbeitslosenversicherung hat Mitte Februar ihre Beratungen fortgesetzt und folgende Modifikationen zum Gesetzentwurf getroffen.

Zu Artikel 2, Ziffer 3, lit. a, wurde von Arbeitgeberseite gefordert, dass der Arbeitslose seiner Kasse jeweiligen eine Bescheinigung seines letzten Arbeitgebers über den Grund der Entlassung vorzuweisen habe. Die Kommission trug diesem Begehren durch folgenden Zusatz Rechnung: «Für die Mitglieder der Arbeitslosenkassen hat der Arbeitgeber den Grund der Entlassung anzugeben.»

Zum Artikel 3 des Gesetzentwurfes betreffend die Bundesbeiträge stimmte die Kommission folgendem Zusatzantrag zu:

«Durch Beschluss des Bundesrats und mit Zustimmung der Bundesversammlung können die Beiträge höchstens um 10 Prozent erhöht werden.»

Artikel 6, Alinea 2, wurde durch folgende Bestimmungen ergänzt:

«Der Bundesbeitrag darf keine Herabsetzung der statutarischen Leistungen der Kassen und Versicherten zur Folge haben. Er kann an die Bedingung geknüpft werden, dass Kanton oder Gemeinden ebenfalls Beiträge gewähren.»

Schliesslich wurde Artikel 9 des Entwurfes durch einen Zusatz erweitert, wonach der Bundesrat Vorschriften über die Freizügigkeit und über die Anwendung der in Artikel 2, Ziffer 3, lit. a, (Voraussetzungen des Taggeldanspruchs und Kontrolle) enthaltenen Grundsätze erlassen kann.



Volkswirtschaft.

Handelsstatistik. Während Bundesrat und Unternehmer dem Volke monatelang vorbeteten, dass einzig die 54stundenwoche die schweizerische Industrie vor dem Untergang retten könne, vollzog sich bei näherem Zusehen bei den meisten Industrien Schritt für Schritt eine leichte Verbesserung der Situation. Von der Belegung des Handelsverkehrs legt denn auch die soeben erschienene Statistik über Einfuhr und Ausfuhr der Schweiz im Jahre 1923 Zeugnis ab.

1. *Einfuhr.* Die Menge der eingeführten Waren weist gegenüber 1922 eine beträchtliche Steigerung auf. Die Mengenangaben beziehen sich auf das Nettogewicht; bei einzelnen Warengattungen wird die Stückzahl, bei Getränken die Zahl der Hektoliter angegeben. Die Zentnerzahl stieg im Jahre 1923 von 51,693,736 auf 65,602,715; die Stückzahl von 112,279 auf 187,829 und die Zahl der Hektoliter ging von 1,196,340 auf 1,148,256 zurück. Der Gesamtwert der eingeführten Waren stieg von Fr. 1,914,465,119 auf Fr. 2,242,092,302.

Die Steigerung der Einfuhrmengen macht sich in fast allen Einfuhrpositionen bemerkbar. Sehr deutlich tritt sie zutage bei Nahrungs- und Genussmitteln, Tieren, tierischen Stoffen und Düngstoffen, Sämereien, Pflanzen, Holz, Baumwolle, Wolle, Ton, Glas, Metallen, Chemikalien. Leicht zurückgegangen ist die Einfuhr von Früchten und Gemüsen, feinen Esswaren, Getränken, Maschinen und Uhren.

2. *Ausfuhr.* Die Ausfuhrmengen weisen gegenüber dem Vorjahr bei den nach Gewicht und nach Hektolitern bemessenen Waren einen leichten Rückgang auf; dagegen ist bei der Stückzahl, hauptsächlich zurückzuführen auf die gesteigerte Uhrenaufuhr, eine beträchtliche Steigerung zu konstatieren. Es wurden ausgeführt Waren im Gewichte von 7,187,268 q (1922: 7,432,908 q); ferner 2775 hl (1922: 2938 hl). Die Zahl der nach Stücken bemessenen Waren stieg von 10,168,440 Stück im Jahre 1922 auf 14,381,820 Stück im Jahre 1923. Der gesamte Wert der ausgeführten Waren betrug im Jahre 1922 1,761,573,833 Fr.; im Jahre 1923 1,760,204,638 Fr.

Bei Betrachtung der einzelnen Positionen ergibt sich folgendes Bild: Die Ausfuhr von Lebens- und Genussmitteln ist ziemlich stabil geblieben, mit Ausnahme der Ausfuhr von Früchten und Gemüsen, die stark zurückgegangen ist. Stark erhöht hat sich dagegen die Ausfuhr von Düngstoffen (von 143,584 q auf 254,760 q). Ziemlich stark zurückgegangen ist der Export von Pflanzen, Sämereien und Holz, dagegen ist der Export von Papier und graphischen Erzeugnissen stabil geblieben. Auch die Ausfuhr von Textilwaren hat keine grosse Veränderung erfahren, während Baumwolle leicht zurückging, haben Seide und Wolle eine leichte Steigerung erfahren. Auch die mineralischen Stoffe sowie Glas, Steinzeug, Ton weisen etwas erhöhte Zahlen auf. Bei den Metallen ist bei Eisen ein Rückgang, bei Blei und Aluminium eine Steigerung zu konstatieren. Stark verbessert hat sich die Uhrenindustrie, deren Ausfuhr von 10,152,844 Stück Uhren auf 14,367,579 Stück gestiegen ist.

Zur Beurteilung der Veränderung der Ausfuhrzahlen gegenüber dem Vorjahr ist noch besonders darauf hinzuweisen, dass namentlich im letzten Quartal die Ausfuhrmengen gegenüber dem gleichen Zeitraum im Vorjahr ganz wesentlich gestiegen sind. Die Besserung der Lage hat übrigens auch zu Beginn des Jahres 1924 angehalten.

Es ist namentlich in der Abstimmungskampagne für den Art. 41 immer wieder auf die passive Handelsbilanz der Schweiz hingewiesen worden, und man versuchte damit dem Bürger das Gruseln beizubringen und

ihn für die Arbeitszeitverlängerung zu gewinnen. Ganz abgesehen davon, dass auch andere wirtschaftlich gut entwickelte Kulturstaaten eine passive Handelsbilanz aufweisen, muss darauf hingewiesen werden, dass die Schweiz über Einnahmen verfügt, die eben in der Handelsbilanz nicht ersichtlich sind. So bringt der Fremdenverkehr der Schweiz jährlich eine Einnahme von mindestens 200 Millionen Franken; dazu kommen die nicht unbedeutenden Erträge schweizerischer Kapitalien in ausländischen Unternehmungen. Jedenfalls ist es vollständig verfehlt, aus der passiven Handelsbilanz Schlüsse auf den Wohlstand der Bevölkerung eines Landes ziehen zu wollen.



Internationales.

Internationaler Gewerkschaftsbund. Vom 2.—7. Juni 1924 findet in Wien der diesjährige *Internationale Gewerkschaftskongress* statt. Die Tagesordnung sieht folgende Geschäfte vor:

1. Eröffnungsrede des Präsidenten.
2. Wahl der Mandatprüfungskommission.
3. Geschäftsbericht des Bureaus, Kassenbericht und Bericht der Revisoren. Berichterstatter: Joh. Sassenbach.
4. Statutenänderung. Berichterstatter: J. W. Brown.
5. Organisatorische Verbindung zwischen I. G. B. und internationalen Berufssekretariaten. Berichterstatter: J. Oudegeest.
6. Erledigung der eingebrachten Anträge.
7. Die Stellung des I. G. B. in der internationalen Arbeiterbewegung. Berichterstatter: Th. Leipart.
8. Die internationale soziale Gesetzgebung. Berichterstatter: J. Oudegeest.
9. Internationaler Kampf gegen Krieg und Militarismus. Berichterstatter: L. Jouhau.
10. Der internationale Kampf um den Achtstundentag. a) Die Angriffe der Unternehmer und Regierungen. b) Die Verteidigungsmittel der Arbeiterklasse einschliesslich der Betriebsrätefrage. Berichterstatter: C. Mertens.
11. Wahlen. a) Wahl der Länder, aus deren Vertretern sich der Vorstand zusammensetzen soll. b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes. c) Wahl der Mitglieder des Bureaus. d) Wahl der internationalen Sekretäre. e) Wahl des Landes, in dem der nächste Kongress stattfinden soll.



Ausland.

Amerika. Die 43. Jahresversammlung der A. F. L. wurde vom 1.—12. Oktober 1923 in der Stadt Portland (Staat Oregon) abgehalten. Es nahmen 378 Delegierte daran teil.

Die Zahl der angeschlossenen Zentralverbände war am Ende der Berichtszeit 108, denen 36,534 Ortsgruppen angehörten; dazu kommen noch 523 selbständige Lokalvereine. Die Mitgliederzahl ging von 3,195,635 im Verwaltungsjahr 1922 auf 2,926,468 im Verwaltungsjahr 1923 zurück.

Ein Abschnitt des Berichtes des Exekutiv Ausschusses und mehrere Anträge von Delegierten betrafen die Frage der *Verschmelzung der Gewerkschaften* zu Industrieverbänden. Der Ausschussbericht wendet sich mit grosser Entschiedenheit gegen die Bestrebungen, planmässig Verschmelzungen einzuleiten; die darauf gerichtete Propaganda sei « offen revolutionär » und habe

« als Endzweck nicht bloss die Zerstörung der Gewerkschaftsbewegung, sondern den eventuellen Sturz der demokratischen Regierung der Vereinigten Staaten ». Diese Propaganda werde « gemäss den Grundsätzen der Roten Internationale geführt, einer Organisation die vollkommen unter der Herrschaft und der Diktatur der russischen kommunistischen Oligarchie steht ». Dagegen spricht sich der Exekutiv Ausschuss zugunsten der « natürlichen Verschmelzung » aus, die « den erwiesenen Erfordernissen und den Wünschen der beteiligten Organisationen entspricht; sie wurde und wird von der A. F. L. gefordert und gefördert ».

Das Komitee für *Internationale Beziehungen* behandelte in seinem Bericht zuerst die « Pan-American Federation of Labor » (den Allamerikanischen Gewerkschaftsbund) und die Beziehungen zu der Arbeiterschaft wie zu der Regierung Mexikos. Vom Internationalen Gewerkschaftsbund wird gesagt, dass er noch nichts getan habe, um den Wünschen der A. F. L. entgegenzukommen, welche die Voraussetzungen des Anschlusses der amerikanischen Gewerkschaften betreffen. Es heisst dann in dem Komiteeberichte, der von der Jahresversammlung einstimmig angenommen wurde:

« Die Arbeiter aller überseeischen Länder bedürfen unseres Rates. Wir lassen ihnen das Recht, ihre gewerkschaftlichen Organisationen und deren Methoden nach ihren Bedürfnissen zu gestalten; aber unsere Gewerkschaftsbewegung behält sich ebenfalls das Recht vor, unser wirtschaftliches, politisches und soziales Verhalten auf unsere eigene Art und nach unserer Erfahrung zu bestimmen, und zwar gemäss unserer hoffnungsfrohen Erwartung einer besseren, schöneren und reicheren Zukunft für alle Arbeiter. Wir schlagen vor, den Exekutiv Ausschuss zur Fortsetzung der Verhandlungen mit dem Internationalen Gewerkschaftsbund zu ermächtigen, in der Erwartung, dass sich noch die Gelegenheit zur Vereinigung mit den Arbeitern der Alten Welt gibt. Wir sind zur Wiederaufnahme der brüderlichen Beziehungen bereit, sobald es sein kann, ohne gegen die Grundsätze zu verstossen, welche die A. F. L. als unverletzlich betrachtet. Wir empfehlen dem Exekutiv Ausschuss, sich auch ferner darum zu bemühen, dass die Hindernisse beseitigt werden, die bisher unserem Anschluss an den Internationalen Gewerkschaftsbund im Wege standen. »

Zur *Einwanderungsfrage* hat der amerikanische Gewerkschaftskongress ebenfalls wieder Stellung genommen. Eine Entschliessung beauftragt den Exekutiv Ausschuss, dahin zu wirken, dass die bevorstehende 68. Tagung des amerikanischen Bundesparlaments eine strengere Einwanderungspolitik verfolgt, so dass die Zulassung Fremder mehr beschränkt wird.

Dem Exekutiv Ausschuss wurde ein Antrag überwiesen, der dahin geht, die Einwanderung auf fünf Jahre vollständig zu verbieten und nach Ablauf der Frist die im Lande befindlichen für die amerikanische Bürgerschaft geeigneten Fremden zu naturalisieren, alle übrigen aber zu deportieren.

Ebenfalls wurde dem Exekutiv Ausschuss ein Antrag auf Wahrung des Asylrechts überwiesen zugunsten solcher Fremder, die wegen ihrer Religion oder Rasse verfochten werden.

Eine Resolution wendet sich gegen die beabsichtigte Anwerbung von 50,000 Chinesen für die Plantagen der im Stillen Ozean gelegenen hawaiischen Inseln und fordert die Fortsetzung der bisher gegenüber der asiatischen Einwanderung angenommenen Haltung.

Der Bericht des Exekutiv Ausschusses gibt einen Ueberblick der *gesetzgeberischen Tätigkeit* des Bundesparlaments und einer Reihe von Staatsparlamenten seit 31. Mai 1922. Eine Resolution der Jahresversammlung spricht sich dahin aus, dass die 67. Tagung des Bundes-